

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich



.....
Name, Vorname, Anschrift: (Name des zukünftigen Mitgliedes)

.....
Geburtsdatum: Geburtsort/ Land:

.....
Name, Vorname der Eltern bei Minderjährigen:

.....
Telefon: e- Mail:

Die Aufnahme in den HSV Bad Blankenburg e.V., Bahnhofstr. 7, 07422 Bad Blankenburg zum:

.....
Datum:

Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Der Monatsbeitrag für Erwachsene (ab 18 Jahre) beträgt in:
2026: 9,00 Euro/ Monat (jährlich 108,00 Euro)
2027: 12,00 Euro/ Monat (jährlich 144,00 Euro)
ab 2028: 15,00 Euro/ Monat (jährlich 180,00 Euro).
- Der Monatsbeitrag für Kinder und Jugendliche beträgt in:
2026: 6,25 Euro/ Monat (jährlich 75,00 Euro)
2027: 8,00 Euro/ Monat (jährlich 96,00 Euro)
ab 2028: 10,00 Euro/ Monat (jährlich 120,00 Euro)

Ich ermächtige den HSV Bad Blankenburg e.V., Zahlungen für fällige Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen (bitte Einzugsermächtigung ausfüllen).

Näheres regelt die Beitragsordnung. Die **Beitragsordnung** und die **Satzung** werden mit dem Einreichen des Aufnahmeantrages gültig und gelten als übergeben.

Kündigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wobei die Kündigung mindestens einen Monat vorher schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins:

HSV Bad Blankenburg e.V., Bahnhofstr. 7, 07422 Bad Blankenburg zu richten ist.

Eine Kündigung per Mail an: info@hsv-bad-blankenburg.de ist ebenfalls möglich.
Die Kündigung wird nur bei einer der beiden Möglichkeiten wirksam. Die mündliche Mitteilung beim Trainer stellt keine Kündigung der Mitgliedschaft dar.

Datenerhebung

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, e-Mailadresse, Geburtsort.

Einverständnis zur Datenerhebung und -verarbeitung

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsort. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Weitergabe von Daten

Unser Verein ist verpflichtet, folgende mitgliedsbezogene Daten an den Thüringer Handballverband zu übermitteln: Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Geburtsort. Mit dieser Übermittlung im Rahmen des Vereinszwecks bin ich einverstanden.

Veröffentlichung von Daten und Fotos

Ich bin damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt. Dieses Einverständnis betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.

Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggf. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusive Alter und Geburtsjahrgang. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

Als gesetzlicher Vertreter erkläre ich mein Einverständnis, für die aus der Mitgliedschaft entstehenden Beitragsverpflichtungen einzustehen.

Unterschrift Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen

B E I T R A G S O R D N U N G

- § 1 Beitragshöhe**
- § 2 Aufnahmegebühr**
- § 3 Zahlungsmodus**
- § 4 Zahlungsfristen**
- § 5 Zahlungsbeginn/ Probezeit/ Aufnahme**
- § 6 Zahlungsverzug**
- § 7 Ende der Zahlungspflicht**
- § 8 Abschlussbestimmungen**

§ 1 – Beitragshöhe

1. Der Monatsbeitrag für Erwachsene (ab 18 Jahre) beträgt in:

2026:	9,00 Euro
2027:	12,00 Euro
ab 2028:	15,00 Euro

2. Der Monatsbeitrag für Kinder und Jugendliche beträgt in:

2026:	6,25 Euro
2027:	8,00 Euro
ab 2028:	10,00 Euro

Dies gilt auch für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet. Ab Januar des darauffolgenden Jahres ist der Beitrag für Erwachsene zu entrichten.

- 3. Ehrenmitglieder brauchen aufgrund ihrer außerordentlichen Verdienste keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4. Durch Vereinbarung mit der Geschäftsführung des Vereins kann mit einzelnen Sportlern oder Mitgliedern abweichend von Abs. (1) und (2) ein anderer Betrag festgelegt werden (Einzelfallregelung).

§ 2 – Aufnahmegebühr

Der HSV Bad Blankenburg e.V. erhebt eine Aufnahmegebühr von 3,00 Euro bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch Lastschrift und 10,00 Euro bei Überweisung durch das Mitglied bzw. seines Vertreters/ seiner Vertreterin.

§ 3 – Zahlungsmodus

Die Beitragszahlung erfolgt vorzugsweise durch SEPA- Lastschriftverfahren. Überweisungen auf das Konto bei der Volksbank Gera • Jena • Rudolstadt, IBAN: DE58 8309 4454 0002 0303 06 BIC: GENODEF1RUJ sind ebenfalls möglich.

§ 4 – Zahlungsfristen

1. Bei Überweisung des Mitgliedsbeitrages ist der jeweilige Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug wird durch den/ die Geschäftsführer/in des Vereins veranlasst und erfolgt am 31.03. des laufenden Kalenderjahres.
3. Im Jahr des Vereinseintritts erfolgt der Bankeinzug in Abhängigkeit Ihres Beitrittsdatums entweder am 31. März, 30. Juni, 30. September oder 15. Dezember des Jahres, bei Überweisung des Beitrages/ Aufnahmegebühr ist diese/r 4 Wochen nach Vereinseintritt fällig.

Bankverbindung:

Volksbank Gera – Jena – Rudolstadt

BIC: GENODEF1RUJ

IBAN: DE58 8309 4454 0002 0303 06

§ 5 - Zahlungsbeginn/ Probezeit/ Aufnahme

Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine sechswöchige Trainingsteilnahme zur Probe.

Die Aufnahmegebühr und der fällige Beitrag ist spätestens in der 7. Woche, gerechnet von der 1. Trainingsteilnahme an, zu entrichten. Die Trainer sind berechtigt, die Teilnehmer, die nach Beendigung der Probezeit ihren Beitrag nicht entrichtet haben, vom Training auszuschließen. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

§ 6 – Zahlungsverzug

1. Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, so wird es durch den Verein zur Zahlung gemahnt. Dabei ist der Verein berechtigt, pro Mahnung 5,00 Euro Mahnkosten zu erheben. Andere zivilrechtliche Ansprüche des Vereins, wie Zinsen oder Verzugsschäden bleiben hiervon unberührt.
2. Der HSV Bad Blankenburg e.V. ist berechtigt, gegen säumige Mitglieder Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nach, kann der Hauptausschuss den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
3. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, ausstehende Mitgliedsbeiträge gegen Prämien, Tagegelder, Fahrtkosten etc. aufzurechnen. Ein gleiches Recht steht den Mitgliedern des Vereins nach Zustimmung des Hauptausschusses zu.

§ 7 – Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht eines Mitgliedes erlischt mit dem satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft. Bei unterjährigem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung zu viel gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 8 – Abschlussbestimmungen

Für den HSV Bad Blankenburg e.V. ist nur spielberechtigt, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Für Sportler, die ihren Beitrag nicht gezahlt haben, besteht kein Versicherungsschutz über den HSV Bad Blankenburg e.V.

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Heike Breternitz, Geschäftsführung

Satzung des HSV Bad Blankenburg e.V. nach JHV 2025

§ 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Handballsportverein Bad Blankenburg e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Blankenburg/Thüringer Wald und ist in das Vereinsregister im Registergericht von Rudolstadt unter der VR 260 140 eingetragen.

§ 2 - Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports in Bad Blankenburg. Der Verein betreibt die Vertretung des Sports, insbesondere des Handballsports in der Öffentlichkeit in Form der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und kulturellen Veranstaltungen sowie zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verband, staatlichen und kommunalen Stellen. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, sämtliche Maßnahmen vorzunehmen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- 2) Als aktive Mitglieder des Vereins gelten alle Personen, die durch ehrenamtlichen, sportlichen und persönlichen Einsatz zur Erhaltung und Pflege des Sports, insbesondere des Handballsports in Bad Blankenburg beitragen.
- 3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein bzw. des Sports in Bad Blankenburg außerordentliche Verdienste erworben haben.
- 5) Aufnahme in den Verein. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt schriftlich an die Geschäftsführung, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

Mitglieder des Vereins haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Anregungen vortragen.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 2) Fördernde Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen,

mindestens jedoch 25,00 € (natürliche Personen) bzw. 250,00 € (juristische Personen).

3) Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar fällig und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, vorzugsweise durch Bankeinzug.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wobei die Kündigung mindestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen

- a) vereinsschädigendes Verhalten oder
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht bei einjährigem Rückstand
Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand.

4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 - Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Hauptausschuss
- d) der Aufsichtsrat

2) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Aufsichtsrat. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und – bedingungen.

3) Ein mit Mitgliedern der Vereinsorgane geschlossener Dienstvertrag endet- im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen- mit dem Ende der jeweiligen Amtszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern, die je eine Stimme haben. Das Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr.

2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

- c) Gründung und Auflösung von Sektionen
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Mitgliedsbeiträge)
 - g) Wahl der beiden Vorstände der Sektion Kinder- und Jugendsport) und der beiden Vorstände der Sektion Breiten- und Leistungssports
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird in geeigneter Form, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, allgemein bekannt gegeben. Das kann auch in elektronischer Form, etwa per Mail, geschehen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
- 5) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

§ 9 – Die Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied und einem Stellvertreter. Der Stellvertreter ist ausschließlich bei Verhinderung der Geschäftsführung vertretungsberechtigt.
- 2) Die Geschäftsführung ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.
- 3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie wirkt bei der Vorbereitung der strategischen Planung mit, entwirft den Wirtschaftsplan und ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
- 4) Die Geschäftsführung ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Einstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.
- 5) Die Amtsperiode der Geschäftsführung beträgt 3 Jahre.

§ 10 – Der Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben Personen, wovon entweder zwei oder drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt einen Sprecher aus seiner Mitte.

2) Der Aufsichtsrat führt den Verein strategisch. Er kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch die Geschäftsführung und den Hauptausschuss. Er gibt langfristige Ziele vor, berät und beschließt den Wirtschaftsplan und besitzt einen Zustimmungsvorbehalt bei Abweichungen des Wirtschaftsplans. Er repräsentiert den Verein nach außen.

3) Der Aufsichtsrat beruft die Geschäftsführung im Sinne eines hauptamtlichen Vorstandes nach §9 der Satzung.

4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen und lässt sich von den Mitgliedern des Hauptausschusses berichten. Er beschließt grundsätzlich in diesen Sitzungen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin / des Sprechers.

5) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder als Vereinsvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl wird nach dem Grundsatz der Personenwahl durchgeführt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

6) Aufsichtsratsmitglieder können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder sein. MitarbeiterInnen des Vereins dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein.

7) Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist dem jeweiligen BürgermeisterIn der Stadt Bad Blankenburg anzudienen. Lehnt der / die BürgermeisterIn das ihnen angediente Amt ab, so bleibt die Aufsichtsratsstelle unbesetzt.

8) Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist mindestens zwei Vertretern der Sponsoren des Vereines anzudienen, so dass eine paritätische Besetzung mit den Vereinsvertretern erzielt wird. Lehnen diese das ihnen angediente Amt ab, so bleibt die / diese Aufsichtsratsstellen unbesetzt.

§ 11 - Der Hauptausschuss

1) Der Hauptausschuss besteht aus folgenden Personen

- a) dem / der GeschäftsführerIn sowie seinem/ seiner StellvertreterIn
 - b) dem Vorstand der Jugendorganisation (Sektion Kinder- und Jugendsport)
 - c) dem Vorstand des Breiten- und Leistungssports
 - d) dem / der jeweiligen Vorsitzenden der Unterausschüsse
 - e) ein / einer VertreterIn des Fanclubs
- oder einem jeweils offiziell benannten Vertreter dieser Personen. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

2) Der Hauptausschuss ist das Gremium der verantwortlichen Personen im Verein. Er berät, koordiniert und entscheidet über die Aufgaben des Gesamtvereines; insbesondere fallen darunter

- a) Einheitliche Trainings-, Entwicklungs- und Sportrichtlinien in sportlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht
- b) Koordination von Sportstättenbelegung und Abstimmung der Trainingszeiten

- c) Einsatzkoordination der gemeinsam genutzten Vereinsressourcen wie Fahrzeuge und weitere Materialien
- d) Übergreifende Kaderplanungen
- e) Terminkoordination des Spiel- und Wettkampfbetriebes
- f) Einheitliche Außendarstellung
- g) Gemeinsame Veranstaltungen des Gesamtvereins.
- h) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

3) Der Hauptausschuss tagt und fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Hauptausschusssitzungen. Er kommt mindestens einmal monatlich zusammen und wird von der Geschäftsführung geleitet. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der GeschäftsführerIn.

4) Über die Sitzungen des Hauptausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses ist nicht öffentlich, steht aber den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

5) Für übergreifende Verantwortlichkeiten innerhalb Vereines bildet der Hauptausschuss weitere Ausschüsse. Solche Verantwortlichkeiten sind

- a) Finanzen und Sponsoring
- b) Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Ausschüsse sind paritätisch, aber mindestens mit einem Mitglied jeder Sektionen zu besetzen. Für jeden Ausschuss ist ein Vorsitzender zu benennen.

6.) Die Vorsitzenden der Sektionen, die Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie der Vertreter des Fanclubs haben Stimmrecht. Die Stellvertreter der Sektionen sowie weitere Mitglieder der Unterausschüsse erhalten das Recht zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Funktion. Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt durch den Hauptausschuss in seiner konstituierenden Sitzung nach der Wahl.

§ 12 – Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins; sie führt und verwaltet sich selbst. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an. Der/die JugendleiterIn gehört dem Hauptausschuss an.

2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

4) Organisatorisch geht die Vereinsjugend in der Sektion des Kinder- und Jugendsports auf.

5) Die Vereinsjugend erhält zur Sicherstellung Ihrer Eigenständigkeit einen eigenen Jahresetat, über dessen Verwendung sie selbst entscheidet. Der Jahresetat wird im Einklang mit dem Wirtschaftsplan vom Aufsichtsrat bewilligt.

6) Der / die JugendleiterIn wird von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 – Sektionen

1) Für unterschiedlichen Ausrichtungen und Anforderungen an den Trainings- und Spielbetrieb, gliedert sich der Verein grundsätzlich in zwei Sektionen:

- a) Breiten- und Leistungssport
- b) Kinder- und Jugendsport

2) Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung über die Gründung weiterer Sektionen entscheiden.

3) Die Sektionen werden von ihrem / ihrer Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/ innen geleitet und im Hauptausschuss vertreten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.

4) Die Sektionen können sich im Rahmen der Vereinssatzung eigene Sektionssatzungen geben. Sie entsenden zudem jeweils einen Vertreter in die Ausschüsse des Vereins.

Die Sektionen können kein eigenes Vermögen aufbauen.

§ 14 – Vergabe von Stipendien

Ausgewählte Leistungssportler, die im HSV Bad Blankenburg organisiert und im Leistungssportbereich aktiv sind, haben die Möglichkeit sich für ein Sportstipendium zu bewerben.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Vergabe jeweils gültigen Bundesausbildungsförderungsgesetz. Sollten die Voraussetzungen nicht wegfallen, kann das Stipendium jeweils zwei Semester verlängert werden.

Das Stipendium dient der Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit des Stipendiaten während der Phase des Studiums. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Hauptausschuss des HSV Bad Blankenburg e.V.

§ 15 - Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom hauptamtlichen Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16 - Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsgemäßen Beitrag beschränkt.

§ 17 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rudolstadt.

§ 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 19 – Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Blankenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 15.07.2022 ihre Gültigkeit.

Bad Blankenburg, den 07.11.2025



Heike Breternitz
Geschäftsführung

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:

HSV Bad Blankenburg e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers**Straße und Hausnummer:**

Bahnhofstr. 7

Postleitzahl und Ort:

07422 Bad Blankenburg

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE52ZZZ00001151587

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

HSV_

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das Mandat gilt für die Mitgliedschaft von

.....

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):**Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)****Straße und Hausnummer:****Postleitzahl und Ort:****IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):**

D E

BIC (8 oder 11 Stellen):

D E

Ort:

Bad Blankenburg, den

Datum (TT/MM/JJJJ):

.....

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger (Name siehe oben) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.